

Merkblatt zur Anerkennung von Praktika im Rahmen des Moduls Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft

Prüfungsausschuss-Beschluss vom 04.06.2015

Ziel des Moduls Berufspraktikum ist es, umfassende Einblicke in die Arbeit von Einrichtungen und Unternehmen in relevanten Arbeitsfeldern, vor allem aus den Bereichen Sozialpädagogik, frühkindliche Bildung und Erziehung, Weiterbildung und Bildungsmanagement sowie Schulpädagogik/Schulentwicklungsforschung zu gewinnen, sowie berufsfeldbezogene Anforderungen kennenzulernen. Im Rahmen des Studiums erworbenes theoretisches Fachwissen soll auf die Praxis übertragen und angewendet werden. Auch sollen Studierende eigene persönliche, fachliche sowie überfachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Potentiale erkennen, erproben und reflektieren, um auf dieser Grundlage ihren Berufswunsch weiterzuentwickeln und das weitere Studium entsprechend zu gestalten¹.

Vor diesem Hintergrund gelten in Bezug auf die Anerkennung von Praktika folgende Anforderungen:

- Mindestens 400 Stunden
- Qualifikationsadäquate Tätigkeit in einem relevanten Arbeitsfeld
- Anleitung durch akademisch qualifizierte Pädagogen/-innen (in der Regel)

Dabei stellt sich die Frage, inwiefern Leistungen, die vor oder während (aber außerhalb) des Studiums erbracht wurden bzw. werden, im Rahmen des Moduls Berufspraktikum anerkannt werden können und welche Konsequenzen sich bei einer Anerkennung für die Teilnahme an den verpflichtenden Praktikumsseminaren sowie für die Anforderungen in Bezug auf den Praktikumsbericht ergeben.

Anerkennung von Leistungen vor dem Studium

Tätigkeiten, die vor dem Studium absolviert werden (bspw. Freiwilligendienste), dienen zumeist der Orientierung im Hinblick auf die Berufswahl oder der Vorbereitung auf das Studium. Ein solches Praktikum findet (in der Regel) ohne fachliche Vorkenntnisse statt. Die Anwendung von im Studium angeeignetem theoretischen Fachwissen ist daher nicht möglich. Entsprechende Leistungen können demnach nicht als Berufspraktikum anerkannt werden.

¹ vgl. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin; Mitteilungen Amtsblatt der Freien Universität Berlin 27/2012, 9. Mai 2012

Anerkennung der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin sowie anderer Ausbildungsberufe

Erzieher/-innen sind in vielen Arbeitsfeldern, die auch für den Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft relevant sind, tätig. Dort übernehmen Sie vor dem Hintergrund der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Ausbildung sowie Qualifikation in der Regel jedoch andere Aufgabenbereiche als Erziehungs- und Bildungswissenschaftler/-innen. Die Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin kann daher im Rahmen des Moduls Berufspraktikum nicht anerkannt werden.

Das Gleiche gilt für weitere Ausbildungsberufe, bspw. Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/-innen und Ergotherapeut/-innen.

Waren Studierende nach einer Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin in einem für den Studiengang relevanten Arbeitsfeld tätig und haben dort qualifikationsadäquate Aufgaben von Bildungs- und Erziehungswissenschaftler/-innen übernommen, kann ihre Tätigkeit im Rahmen des Moduls Berufspraktikum anerkannt werden.

Anerkennung von Unterrichtspraktika

Studierende, die von einem Lehramtsstudium in den Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft wechseln, haben häufig bereits ein Unterrichtspraktikum absolviert. Diese Tätigkeit kann im Rahmen des Moduls Berufspraktikum ebenfalls nicht anerkannt werden, da die Planung und Durchführung von Schulunterricht als Lehrkraft kein relevantes Arbeitsfeld für Erziehungs- und Bildungswissenschaftler/-innen darstellt.

Anerkennung von Tätigkeiten während des Studiums

Eine Anerkennung von Tätigkeiten in einem relevanten Arbeitsfeld während des Studiums (bspw. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) ist möglich, sofern die oben genannten Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Praktika erfüllt sind. Dies gilt auch für ausgebildete Erzieher/-innen mit entsprechender Berufserfahrung.

Folgen einer Anerkennung

Bei einer Anerkennung entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am 1. praktikumsvorbereitenden sowie 2. praktikumbegleitenden Seminar. Die Teilnahme am 3. praktikumnachbereitenden Seminar ist Pflicht.

Studierende, die eine Anerkennung erhalten haben, müssen einen Praktikumsbericht nach den allgemeinen Erfordernissen und aus aktueller Perspektive vor dem Hintergrund des Studiums einreichen. Zur Orientierung dient ein Handout mit Hinweisen zum Praktikumsbericht.